

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. Mai 2014
GZ 300.369/008-2B1/14

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. Mai 2014, GZ BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines zur Verfahrens- und Bearbeitungsdauer

Der RH weist einleitend darauf hin, dass er sich bereits mehrmals mit der Gerichtsorganisation im Allgemeinen und den gerichtlichen sowie staatsanwaltschaftlichen Verfahrensdauern im Besonderen auseinandergesetzt hat. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang beispielhaft die Berichte „Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren“, Reihe Bund 2009/12 sowie „Staatsanwaltschaft Wien“, Reihe Bund 2010/3. Der RH hielt im erstgenannten Bericht etwa fest, dass der entscheidende Faktor für die markant unterschiedliche durchschnittliche Verfahrens- und Erledigungsdauer die Straffheit der Verfahrensführung durch die Richter war. Wesentliche Komponenten dazu waren insbesondere die Zeiträume zwischen den einzelnen Tagsatzungen und die Anzahl der Termine bzw. Terminverschiebungen, aber auch kürzere Zeiten für die Erstellung der Sachverständigengutachten sowie die Urteilsausfertigung (Reihe Bund 2009/12, TZ 11.1). Weiters stellte er einen Anstieg der durchschnittlichen gesamten Bearbeitungszeiten der Staatsanwaltschaft Wien von 2007 auf 2008 um rd. 29 % sowie das Fehlen einer Ursachenanalyse für diesen Anstieg und der daraus resultierenden Unmöglichkeit zur Setzung von Steuerungsmaßnahmen durch das Bundesministerium für Justiz fest (Reihe Bund 2010/3, TZ 19).

Eines der Hauptziele des vorliegenden Entwurfs ist die Verkürzung der Verfahrens- und Bearbeitungsdauern. Im Sinne seiner zit. Aussagen begrüßt der RH diese Maß-

GZ 300.369/008-2B1/14

Seite 2 / 5

nahme grundsätzlich. Er weist allerdings darauf hin, dass der vorliegende Entwurf lediglich den Bereich des Strafprozessrechts, nicht jedoch den des Zivilprozessrechts erfasst.

2. Zur Beschleunigung der staatsanwaltschaftlichen Verfahren

Der vorliegende Entwurf sieht mehrere Maßnahmen vor, die zu einer Beschleunigung der staatsanwaltschaftlichen Verfahren führen sollen. Auf die Erforderlichkeit entsprechender Maßnahmen wies der RH im Rahmen seiner Prüfung „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“ (Reihe Bund 2014/5) hin, da er in den 372 Fällen der Stichprobe (Graz, Linz und Wien) eine Durchschnittsdauer von 58 Monaten (4,8 Jahre) feststellte (TZ 4).

Das Bundesministerium für Justiz verwies im Zuge der Gebarungsüberprüfung auf komplexe Sachverhalte, die Heranziehung von Sachverständigen und Auslandsbezüge als Einflussfaktoren für längere Verfahrensdauern. Eine konkrete Untersuchung dieser Fakten bzw. eine Ursachenanalyse zu verfahrensverlängernden Faktoren wurde jedoch nicht vorgelegt. Der RH kritisierte das Fehlen einer derartigen Analyse insbesondere auch deshalb, weil das Bundesministerium für Justiz nicht über die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer verfügte. Er empfahl *„eine Ursachenanalyse zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren durchzuführen, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer zu setzen. Die vom RH empfohlene Ursachenanalyse sollte sich insbesondere inhaltlich mit den Verfahren und den darin gesetzten Schritten auseinandersetzen“* (TZ 7.2, Abs. 2).

Im erwähnten Bericht setzte sich der RH auch mit den Sanktionen gegen Sachverständige auseinander, die u.a. in der Minderung des Gebührenanspruchs bestanden. Wie im Falle der Verfahrensdauer bemängelte er den Umstand, dass das Bundesministerium für Justiz über keine Informationen zu möglicherweise gegen Sachverständige verhängte Sanktionen verfügte und empfahl, *„im Sinne der Gewährleistung von Termintreue und Zuverlässigkeit von Sachverständigen (. . .) zu evaluieren, ob die zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen ausreichend und geeignet waren, um gegen mögliches Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen wirksam vorzugehen“* (TZ 28.2).

§ 108a StPO i.d.F. Art. 1 Z 18 des Entwurfs sieht nun vor, dass in Verfahren gegen bekannte Täter die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens künftig grundsätzlich mit drei Jahren ab der ersten gegen den Verdächtigen bzw. Beschuldigten gerichteten Ermittlung zu befristen sind. Über diese Frist hinaus darf das Ermittlungsverfahren nur

GZ 300.369/008-2B1/14

Seite 3 / 5

fortgeführt werden, wenn dies wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen, der Komplexität oder wegen der Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens im Hinblick auf die Intensität des Tatverdachts unvermeidbar ist. Die Bestimmung soll dazu dienen, die Staatsanwaltschaft zu zügiger und zielgerichteter Ermittlungstätigkeit anzuhalten.

Dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung dient zudem die Änderung des § 108 Abs. 2 StPO i.d.F. Art. 1 Z 17 des Entwurfs, der eine vierwöchige Frist für die Vorlage eines Antrags auf Verfahrenseinstellung an das Gericht vorsieht. Damit soll eine rasche gerichtliche Kontrolle ermöglicht werden.

Gemäß § 25 Abs. 3 GebührenanspruchG ist die Gebühr des Sachverständigen für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern. Zur Verfahrensbeschleunigung soll die Ermessensklausel entfallen und die Minderung nur noch vom Verschulden des Sachverständigen abhängen (Art. 6 Z 2 des Entwurfs).

Die geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, die Verfahrensdauern im staatsanwaltlichen Verfahren zu verkürzen und eine zügige Erledigung sicherzustellen. Damit trägt das Bundesministerium für Justiz den skizzierten Empfehlungen des RH hinsichtlich der Verfahrensdauer und der Termintreue der Sachverständigen Rechnung. Die vorgeschlagenen Neuregelungen werden daher als Berücksichtigung seiner Empfehlungen positiv bewertet.

3. Zur Sachverständigenbestellung

3.1 Zur Einbindung des Beschuldigten in die Sachverständigenbestellung

§ 126 Abs. 5 StPO i.d.F. Art. 1 Z 17 des Entwurfs dient der Einbindung des Beschuldigten in die Bestellung der Sachverständigen und dem Ausbau des Rechtsschutzes bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an deren fachlicher Qualifikation.

2014 hat der RH im Zusammenhang mit der Verlängerung der auf fünf Jahre befristeten Eintragung in die Sachverständigenliste um weitere fünf Jahre (sog. Rezertifizierung) die Notwendigkeit einer Qualitätssicherung des Sachverständigenwesens betont („Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“, Reihe Bund 2014/5, TZ 24.2). Er erachtet die geplanten Maßnahmen als geeignet, die fachliche Qualifikation der Sachverständigen zu verbessern bzw. nur fachlich qualifizierte Personen als Sachverständige heranzuziehen. Diese werden daher ausdrücklich befürwortet.



GZ 300.369/008-2B1/14

Seite 4 / 5

3.2 Zu § 5 Abs. 5 des Staatsanwaltschaftsgesetzes i.d.F. Art. 4 Z 1 des Entwurfs

Künftig soll das staatsanwaltschaftliche Vier-Augen-Prinzip auch in jenen Fällen gelten, in denen die Kostenschätzung des im Ermittlungsverfahren in Aussicht genommenen oder bereits bestellten Sachverständigen einen Betrag von 10.000 EUR übersteigt und für Erhöhungen des geschätzten Betrags in jenen Fällen, in denen die Betragsgrenze von 10.000 EUR bereits überschritten wurde. In Verbindung mit der Abschaffung der Entbindung des Sachverständigen von seiner Warnpflicht bei bestimmten Kostensteigerungen (§ 25 Abs. 1a GebührenanspruchsG i.d.F. Art. 6 Z 1 des Entwurfes) soll damit ein effektives Mittel zur Kostenkontrolle im Ermittlungsverfahren geschaffen werden.

Im Rahmen seiner Prüfung „Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren“ (Reihe Bund 2014/5) stellte der RH einen Anstieg der Gesamtausgaben für Sachverständige im Bereich der Staatsanwaltschaften von 5,147 Mio. EUR im Jahr 2009 auf 19,57 Mio. EUR im Jahr 2012, d.h. um 280 % fest (TZ 23.1). Er kritisierte, dass das Bundesministerium für Justiz trotz des starken Anstiegs der Ausgaben für Sachverständige über keine Analyse der Gründe verfügte und empfahl, *„die Gründe für den Ausgabenanstieg zu untersuchen und Maßnahmen wie z.B. einen verstärkten Einsatz von Experten bei Staatsanwaltschaften zu überlegen, um der Ausgabenentwicklung der vergangenen Jahre entgegenzuwirken“* (TZ 23.2). Darüber hinaus empfahl der RH in TZ 24 bei der Auswahl von Sachverständigen das Vier-Augen-Prinzip einzuführen.

Die geplanten Maßnahmen sollen diesen Empfehlungen Rechnung tragen; sie werden seitens des RH daher ausdrücklich befürwortet.

4. Einstellungspraxis

Der RH wies im Bericht „Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2013/10) auf Unklarheiten bei der praktischen Anwendung des § 35a des Staatsanwaltschaftsgesetzes und die bisher geringe Zahl der Veröffentlichungen von Einstellungsbegründungen in der Ediktsdatei der Justiz hin. Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz, *„durch geeignete Maßnahmen eine einheitliche Auslegung des § 35a des Staatsanwaltschaftsgesetzes (Veröffentlichung von Einstellungsentscheidungen) sicherzustellen“* (TZ 5.2, Abs. 2).

- Unter anderem war nicht geklärt, wie lange Einstellungsbegründungen in der Ediktsdatei veröffentlicht werden sollten.



GZ 300.369/008-2B1/14

Seite 5 / 5

Der gegenständliche Entwurf sieht nunmehr vor, dass die Entscheidungen nach drei Jahren ab Veröffentlichung zu löschen sind. Damit wird der zit. Empfehlung des RH teilweise Rechnung getragen.

- Weiters war unklar, welche Einstellungsbegründungen veröffentlicht werden sollten. Dies wurde von den überprüften Staatsanwaltschaften unterschiedlich gehandhabt.

Das Bundesministerium für Justiz hatte im Zuge der Follow-up-Überprüfung dem RH mitgeteilt, dass die Veröffentlichung von Einstellungsbegründungen bereits im November 2012 Gegenstand einer ausführlichen Erörterung zwischen Vertretern der Strafsektion des Bundesministeriums für Justiz, den Leitern aller Oberstaatsanwaltschaften sowie einzelner Staatsanwaltschaften war, um eine zukünftige Vereinheitlichung zu gewährleisten. Nach Angaben des Bundesministeriums für Justiz werden die Bestrebungen der Oberstaatsanwaltschaften, die Handhabung des § 35a des Staatsanwaltschaftsgesetzes zu vereinheitlichen, vom Bundesministerium für Justiz weiter beobachtet und entsprechend unterstützt.

Da im gegenständlichen Entwurf diese Unklarheit in der praktischen Anwendung nicht angesprochen wird, weist der RH nochmals auf seine o.a. Empfehlung hin.

5. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf wurde am 7. Mai 2014 mit einer Begutachtungsfrist bis 23. Mai 2014, somit einer Frist von lediglich 13 Arbeitstagen versendet. Der RH verweist darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: